



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang

Wesel, 25. Juni 2014

Nr. 20

S. 1 – 11

Inhaltsverzeichnis

○ Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. Sitzung der IX. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2014 - 2020)	2
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Davit Shaoshvili	4
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Daniel Heinze	4
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Markus Karl Zeber	5
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Anja Sell	5
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma MSB Montage von Schutzeinrichtungen und Bausystemen GmbH	6
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Zele Rethfeld	6
○ Bekanntmachung der Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes	7
○ Aufgebot des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3592708451	10
○ Aufgebot der von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 4632605665, 3643706975, 3642644672	10
○ Aufgebot des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4632656981	10
○ Kraftloserklärung des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4637123938	10
○ Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022541282	10
○ Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022211753	11
○ Kraftloserklärung des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4442330058	11
○ Kraftloserklärung des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3402211431	11
○ Kraftloserklärung des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3115225702	11
○ Aufgebot des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3610056172	11

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 03.07.2014, 16:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (Raum 008) des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, die 2. Sitzung der IX. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2014 - 2020) statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 28 KrO i. V. m. § 31 GO NW

Tagesordnung

A - Öffentlicher Teil -

1. Fragestunde für Einwohner/innen
2. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 08.05.2014
3. Bildung und Besetzung der Fachausschüsse, Beiräte, Arbeitsgruppen u. a.
(Drucksache-Nr. 7/IX)
4. Benennung von Vertretern/innen des Kreises Wesel in Unternehmen mit Kreisbeteiligung, in Zweckverbänden und sonstigen Gremien
(Drucksache-Nr. 8/IX)
5. Erweiterung der Schulkonferenzen der kreiseigenen Schulen bei der Wahl von Schulleitern/innen gemäß § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)
 - a) Entsendung eines stimmberechtigten Mitglieds durch den Schulträger
 - b) Entsendung von Vertretern/innen des Schulträgers, die an der Schulkonferenz beratend teilnehmen**(Drucksache-Nr. 9/IX)**

6. Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)
(Drucksache-Nr. 10/IX)
7. Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung beim Landschaftsverband Rheinland
(Drucksache-Nr. 11/IX)
8. Eigenbetrieb Kreis Wesel;
hier: Bestellung eines Betriebsleiters für den Eigenbetrieb Kreis Wesel
(Drucksache-Nr. 12/IX)
9. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2014;
hier: Benennung der Kreistagsmitglieder für die Bewertungskommission
(Drucksache-Nr. 13/IX)
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen der Kreistagsmitglieder

B - Nichtöffentlicher Teil -

1. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Kreistages am 08.05.2014
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder

Wesel, 18. Juni 2014

gez. Dr. Müller
Landrat

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33, Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - hat an **Herrn Davit Shaoshvili** letzte bekannte Anschrift Orsoyer Straße 83, 47495 Rheinberg, einen Bescheid vom 13.06.2014 über die Befristung der Abschiebung vom 30.04.2014, Aktenzeichen 33/A 11546, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstr. 31, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten, Zimmer-Nr.: 722 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 13.06.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
Im Auftrag
Dammers

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Daniel Heinze** letzte bekannte Anschrift Unbekannt, den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 14.05.2014- Aktenzeichen 01057917160 (SB 41) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 162 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.06.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Winnekendonk

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Markus Karl Zeber** letzte bekannte Anschrift Kaiserswerther Straße 162, 40474 Düsseldorf den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 19.05.2014- Aktenzeichen 01057961798 (SB 10) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.06.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Pelzer

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Anja Sell**, letzte bekannte Anschrift Engelbertstraße 26, 47445 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.06.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-GG685, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.06.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **die Firma MSB Montage von Schutzeinrichtungen und Bausystemen GmbH**, letzte bekannte Anschrift 46535 Dinslaken, Hans-Böckler-Str 23, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.06.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-UX35, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.06.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Zele Rethfeld**, letzte bekannte Anschrift 46539 Dinslaken, Raymannsgrund 29, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.06.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-SQ808, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.06.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 17. Februar 2014, im Sitzungssaal des Alten Rathauses Rheinberg, Großer Markt 1, in 47495 Rheinberg.

8. Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt mit Wirkung vom 01.08.2014 die Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten.

1) § 3 erhält folgende Neufassung:

Für die Durchführung der Kurse ist im Jahresdurchschnitt eine Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen erforderlich. Für Kurse, für die die Mindestteilnehmerzahl bei Kursbeginn nicht erreicht wird, soll

- a) der Gebührensatz je Kursteilnehmer/in bei gleichbleibenden Unterrichtsstunden soweit angehoben werden, dass eine Gebühreneinnahme wie bei der Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, oder
- b) bei gleichbleibendem Gebührensatz die Anzahl der Unterrichtsstunden bzw. der eine Unterrichtsstunde umfassende Zeitrahmen entsprechend gesenkt werden.

Ein solcher Kurs kann nur dann begonnen werden, wenn die Teilnehmenden bereit sind, die gemäß a) erhöhten Gebühren zu zahlen oder die nach b) vorgenommene Senkung der Unterrichtszeit zu akzeptieren.

Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die nach den entsprechenden Richtlinien gemäß Weiterbildungsgesetz des Landes NRW auch mit weniger als 10 Teilnehmern gefördert werden.

Gebühren werden nur für Veranstaltungen erhoben, die tatsächlich zustande kommen.

2) § 4 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Gebühren je Teilnehmer betragen:

- | | |
|--|--------|
| a) für Einzelveranstaltungen bis 3 Unterrichtsstunden
In besonderen Fällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, über die die VHS-Leitung entscheidet. | 5,00 € |
| b) Kurse und Seminare bis 40 Unterrichtsstunden
je Unterrichtsstunde (45 Min.) | 2,20 € |
| c) Kurse und Seminare ab 41 Unterrichtsstunden
je Unterrichtsstunde (45 Min.) | 2,00 € |
| d) - entfallen - | |

- e) die Gebühr für EDV-Kurse und Seminare beträgt je Teilnehmer/in je Unterrichtsstunde (45 Min.) für
- | | |
|---|---------|
| - Veranstaltungen bis 16 Unterrichtsstunden | 2,60 € |
| zuzüglich Hardwarepauschale einmalig | 30,00 € |
| - Veranstaltungen ab 16 Unterrichtsstunden
(ohne Berechnung der Hardwarepauschale) | 4,50 € |
- f) - entfallen –
- g) für Veranstaltungen im Rahmen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes NW ist eine Gebühr zu zahlen von mindestens 80,00 €
- h) - entfallen –
- i) Für Stornierungen nach An- bzw. Abmeldeschluss oder nach Beginn des Kurses kann neben der anteiligen Kursgebühr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 5,- € erhoben werden.
- j) Bei einer durch einen Teilnehmer verschuldeten Rücklastschrift nach versuchter Abbuchung der Teilnahmegebühr wird von diesem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 2,- € erhoben.
- k) Von Teilnehmern, die den Tatbestand der Gebührenbefreiung erfüllen, wird eine Teilnahmepauschale in Höhe von jeweils 10,- € pro Kurs erhoben.
- l) Für die Ausstellung von Teilnahme-Bescheinigungen wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 3,- € erhoben.
- m) Ausnahmen zu § 4 Abs. 1 setzt die VHS-Leitung fest.
- n) Die Gebühren werden jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (2) - entfallen -

3) § 8 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühren werden mit der Anmeldung fällig. Sie werden – außer bei Barzahlung - in der Regel zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn, immer zum 01. oder 15. eines Monats, von dem bei der Anmeldung angegebenen Bankkonto abgebucht.

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 16. Juni 2014, im Raum 316 des Rathauses in Alpen, Rathausstraße 5, 46519 Alpen.

4. Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt mit Wirkung vom 01.08.2014 die Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten.

4) § 4 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Gebühren je Teilnehmer betragen:

e) die Gebühr für EDV-Kurse und Seminare beträgt je Teilnehmer/in je Unterrichtsstunde (45 Min.) für

- Veranstaltungen ab 16 Unterrichtsstunden	2,60 €
zuzüglich Hardwarepauschale einmalig	30,00 €
- Veranstaltungen bis 15 Unterrichtsstunden (ohne Berechnung der Hardwarepauschale)	4,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenordnung vom 17.02.14 und 16.06.14 des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, sei es denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, 23.06.14

gez. Schweden
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592708451** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 13.06.2014

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot

Die von uns ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 4632605665, 3643706975, 3642644672** werden hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgeboden.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.09.2014 seine Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Dinslaken, den 11.06.2014
**Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand**

Aufgebot

Das von uns ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4632656981** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgeboden.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.09.2014 seine Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, den 11.06.2014
**Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand**

Kraftloserklärung

Das **Sparkassenbuch Nr. 4637123938** der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe wird gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 07.03.2014 erfolgten Aufgebots bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 11.06.2014
**Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand**

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022541282** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 12.03.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 12.06.2014
**Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand**

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022211753** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 12.03.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 12.06.2014
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 442330058** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.02.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402211431** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.02.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3115225702** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 07.03.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Aufgebot

Das von uns ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3610056172** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgegeben.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 23.09.2014 seine Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, den 18.06.2014

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand
